



Leumundszeugnis

Gemäss § 76 des Gesetzes über das Gemeindegewesen vom 6. Juni 1926*

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hiermit, dass Herr Max Lothar L o s k e , geboren am 26. April 1920, deutscher Staatsangehöriger, Münsterergasse 22, Zürich 1, seit 4. Oktober 1952 in hiesiger Stadt wohnt und laut ihren Registern in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

Vorstrafen: sind hier keine vorgemerkt.

Ausgestellt auf Verlangen des Genannten.

Zürich, den 3. März 1954



Polizeiamt der Stadt Zürich
Der Chef der Einwohnerkontrolle

-3.00A 584

Q U I T T U N G

Einwohner-
kontrolle (G)



Stadt Zürich

gi

3.-

1584 - 3 III 53

*Quittung nur rechtsgültig mit
Aufdruck der Registrierkasse*

* § 76 des Gemeindegesetzes lautet: Die Gemeinderäte stellen auf Verlangen von Amtsstellen Leumundszeugnisse aus. Ebenso ist jedermann berechtigt, für sich ein solches zu verlangen. Das Leumundszeugnis gibt Auskunft, ob die darin genannte Person in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, ferner über allfällige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Bedingte Verurteilungen und Einträge, die im Strafregister gestrichen sind, dürfen im Leumundszeugnis nicht erwähnt werden. Amtsstellen gegenüber sind alle Vorstrafen aufzuführen.